

# SSA Safetec GmbH

## Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung und Montage von Hardware und die Überlassung von Software für Geschäftskunden

Stand April 2012

### 1. Geltungsbereich der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote von SSA Safetec GmbH (im Folgenden als „SSA“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Der Käufer erklärt sich bei Auftragserteilung mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Andere Bedingungen, insbesondere die des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SSA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SSA.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von SSA sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden für SSA verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Abänderungen etc.

2.2. Hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen und Funktionen, insbesondere hinsichtlich der Maße, Farben, Konstruktionen und Formen sowie sonstigen Abweichungen, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird, behält sich SSA handelsübliche Abweichungen vor, ohne dass der Geschäftspartner Ansprüche daraus herleiten kann.

2.3. Allenfalls für den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung der Leistungen erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten sind vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SSA von solchen Genehmigungserfordernissen unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. SSA ist nicht verpflichtet, mit der Erbringung von Leistungen zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

### 3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk oder Lager exklusive Fracht, Verpackung, Versicherung und Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer falls vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist für eventuelle Zölle oder andere Gebühren zuständig, die bei der Einfuhr der Produkte in ein Land anfallen. Weil sich diese Zölle und sonstige Gebühren von Zeit zu Zeit ändern und abweichen können, empfiehlt SSA, sich über derartige Zölle und Gebühren vor Aufgabe der Bestellung zu informieren. Falls die Lieferung der Produkte abgelehnt wird, ist der Besteller für die Gebühren des Rücktransportes an SSA verantwortlich.

3.2. Wird gegen unsere Rechnung binnen 4 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

3.3. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlage oder der Kosten nach Auftragserteilung, insbesondere bei Lohn, Energie, Material, Wechselkursen usw. berechtigen SSA zur Anpassung der Preise.

3.4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der harmonisierte Verbraucherpreisindex der EU oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Das Entgelt bei periodisch verrechenbaren Leistungen ist wertgesichert nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex der EU, wobei der Monat, in dem der jeweilige Vertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient.

3.5. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten drei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisänderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Reparaturaufträgen außerhalb der Garantiefrist werden die von SSA als notwendig und zweckmäßig beurteilten Leistungen erbracht und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Rückfragen beim Auftraggeber vor Durchführung der Reparatur sind, außer bei anderer Vereinbarung, nicht erforderlich. Der Aufwand für Begutachtungs- und Reparaturangebotskosten ist vom Auftraggeber jedenfalls zu tragen.

**3.7.** Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner. Die Gefahr geht ausnahmslos mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Beförderer auf den Auftraggeber über.

#### **4. Lieferung**

4.1. Liefer- oder Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Verspätete Lieferungen sind, außer bei schriftlicher Vereinbarung von Fixgeschäften, zu übernehmen.

4.2. Kommt es zur Liefer- oder Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die SSA die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie beim Lieferant oder deren Unterlieferanten von SSA eintreten, so ist SSA berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Geschäftspartner nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils nach Setzung einer entsprechenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Bei teilweiser Lieferung kann der Geschäftspartner vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

4.3. SSA behält sich das Recht auf zumutbare Teillieferungen vor.

4.4. Im Falle eines Annahmeverzuges sind wir berechtigt, dem Besteller für jede angefangene Kalenderwoche ab Anzeige der Versandbereitschaft ohne gesonderten Nachweis ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Kaufpreises der Lieferung, in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt davon unberührt. Höhere Lagerkosten können dem Besteller daher verrechnet werden.

4.5. Es besteht weiters die Berechtigung, nach Ablauf von 3 Monaten ab Anzeige der Versandbereitschaft, vom Auftrag zurückzutreten und neben den aufgelaufenen Lagerkosten auch eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Kaufpreises der Lieferung, bzw. bei vereinbarter Teillieferung den Kaufpreis der offenen Teillieferung zu fordern und jedenfalls die nicht ausgelieferte Ware anderweitig zu verkaufen, ohne dass dem säumigen Besteller hieraus ein anrechenbarer Vorteil erwächst.

4.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Lieferung/Leistung gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Hardware, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von SSA zu erbringenden Lieferungen/Leistungen kompatibel sind, SSA ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen. Allfällige, für die Verwendung und den Betrieb einer Anlage oder von Geräten erforderliche Genehmigungen, sind vom Auftraggeber auf sein Risiko und seine Kosten zu erwirken.

4.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

#### **5. Softwarenutzungsbestimmungen**

5.1. Software im Liefer-/Leistungsumfang darf ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Lieferung/Leistung verwendet werden und nur auf Systemen genutzt werden, die den Systemvoraussetzungen entsprechen, die sich aus der jeweiligen Beschreibung der Software ergeben. Diese Systemvoraussetzungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko herzustellen

5.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SSA ist der Auftraggeber – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, beispielsweise Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche - nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code.

5.3. Keinesfalls erhält der Auftraggeber einen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Codes.

5.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, lizenzierte Programme und zugehörige Dokumentationen nicht zu verändern, zu kopieren, auch nicht zu decodieren, zu dekompileieren oder auf andere Rechner zu transferieren.

5.5. Sämtliche Software Updates, Patches oder Bugfixes sowie Upgrades unterliegen in jeder Hinsicht den Nutzungsbestimmungen nach den jeweiligen SSA Software- und/oder Service-Bestimmungen. Eine wesentliche Verletzung der Software- und/oder Service-Bestimmungen berechtigt SSA, die Nutzung der Software zu untersagen.

5.6. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.

5.7. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Software und nicht auf deren Zusammenwirkung mit der Hardware.

5.8. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung vom Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

5.9. Technische Voraussetzungen für die Nutzung

Für die Nutzung des Dienstes muss der Nutzer über zumindest ein internetfähiges Endgerät mit aktuellem Web-Browser, das mit dem Internet verbunden werden kann, sowie einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse verfügen. Es ist stets allein Sache des Nutzers, hierfür zu sorgen. Etwaige Verbindungsentgelte, Grundgebühren und ähnliche Kosten für die genutzte Internetverbindung sind allein vom Nutzer zu tragen.

5.10. Abnahme:

Die getesteten Softwareprogramme (Standardpakete oder Individualsoftware) sowie die Hardware werden dem Auftraggeber vorgeführt und sind von ihm unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme wird in einem von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokoll festgestellt. Bei fehlendem Protokoll gelten die Programme vier Wochen nach der Übernahme als abgenommen.

5.11. Urheberrechte:

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

## 6. Zahlung

Der Kaufpreis/Werklohn ist als Anzahlung bei Unterzeichnung des Vertrages in Höhe von 50 %, der Restbetrag nach Lieferung/nach Leistungserfüllung (Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls) unverzüglich zu bezahlen, falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Ein Skontoabzug steht nicht zu.

Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Ware bzw. Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert werden kann.

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspesen EUR 5,00 pro Mahnung) und Verzugszinsen von 1% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nebst den vorerwähnten Verzugszinsen und Verzugskosten auch noch die nach der Fälligkeit der Rechnung anfallenden effektiven Inkassokosten inklusive der Betriebs- und Prozesskosten zu übernehmen. SSA ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung an einen Dritten abzutreten.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

## 7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der Hardware mit Ausnahme von Verschleißteilen der von SSA gelieferten Hardware beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller. Etwaige Mängel müssen SSA unverzüglich nach ihrer Entdeckung – sichtbare Mängel spätestens 8 Tage nach Lieferung - schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche gegen SSA ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Geschäftspartner deren Durchführung erschwert oder unmöglich macht. Eine Verpflichtung zur Gewährleistung besteht auch dann nicht, wenn der Mangel auf unrichtige oder nachlässige Behandlung zurückzuführen ist.

7.2. Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem von SSA vorgesehenen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte herleiten. Dies gilt auch für Verschleißteile.

7.3. Weist die Ware bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf, so ist SSA zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl von SSA durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Preisminderung.

7.4. Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte unter Beachtung des hier Vereinbarten zu.

7.5. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist unzulässig.

## 8. Schadenersatz und Produkthaftung

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Das Produkt bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Produkts insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfung und sonstigen Hinweisen erwartet werden kann. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind unsere Ersatzpflichtigen für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden, die der Käufer Unternehmer erleidet und Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet (§ 9 Produkthaftungsgesetz). Für den Fall, daß der Käufer das Produkt an einem Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz dem anderen Unternehmer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Geschäftsverbindung von SSA mit dem Käufer, bleiben alle gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers. Ware, an der SSA Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem genehmigten Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an SSA ab.

9.3. Wird gemeinsam mit der Vorbehaltsware fremde Ware zum Gesamtpreis veräußert, erfaßt die Abtretung jene Forderung nur in der Höhe des Preises der unter Vorbehalt gelieferten Ware. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Diese Befugnis endet, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommt.

9.4. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unser Recht aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

## **10. WEEE – Elektronikschrottverordnung**

Gemäß ElektroG-Gesetz (WEEE) sind für die Entsorgung unserer Geräte Gebühren fällig. Mit Ihrer Bestellung bestätigen Sie unwiderruflich folgende Vereinbarung:

Mit dem Erwerb unserer Geräte gilt als vereinbart, dass die Entsorgungsverpflichtung im B2B Geschäft auf den Erwerber übergeht. Für B2B Kunden außerhalb Österreichs sind die dortigen Länderbestimmungen gültig. SSA übernimmt in diesen Ländern keine Rücknahmeverpflichtungen oder Kosten.

## **11. Haftung**

SSA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Folgenden:

Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SSA bei nachgewiesenem schuldhaftem Handeln. Für sonstige Pflichtverletzungen durch SSA oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet SSA für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch SSA oder seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von SSA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. SSA haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, SSA oder seine leitenden Angestellten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. In keinem Fall übertrifft unsere Haftung den für das erworbene Produkt gezahlten Preis. Der Anwender ist stets angehalten, die Funktionstüchtigkeit der Ware/des Gerätes zu überprüfen. Für Unterlassungen dieser Prüfpflicht wird nicht gehaftet. Produktversprechen gelten nur für den Zeitpunkt des in Verkehr bringens und Versprechen mit Zertifikaten nur für den Zeitraum bzw. für die Standards der Ausstellung.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, deren Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. bei Nichtfunktionieren der Systeme, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

Sollten durch einen Serverabsturz (Server wird nicht von SSA sondern von einer Drittfirma = Hoster betrieben) Daten verloren gehen, so haftet SSA nicht für den entstandenen Schaden. SSA haftet auf keinen Fall für entgangene Geschäfte, Geschäftsabmachungen oder Reservierungen im Falle eines Serverausfalles. SSA haftet auch nicht für einen entstandenen Schaden durch einen eventuellen „Hack“ (Eindringen von Fremden auf den Webspace durch eine unbekannte Lücke) von Kriminellen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Webseite sind alle installierten Programme auf aktuellem Stand. SSA weist den Kunden darauf hin, dass im Internet generell die Möglichkeit besteht, illegal sensible Daten abzufangen. Dem Kunden wird daher empfohlen nur mit größter Vorsicht Daten im Internet zu übertragen und seine Computer nicht ungesichert mit dem Internet zu verbinden.

SSA übernimmt ferner keine Haftung für Leistungen oder Verfügbarkeiten, bei denen sich SSA der Dienste von Drittanbietern bedient. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit und fehlerfreie Funktion von Servern, Internet- und Mailzugängen, die im Zuge der Nutzung der Systeme von SSA vom Vertragspartner genutzt werden.

Desgleichen haftet SSA auch nicht für jedwede Schäden, welche aufgrund von Fehlern von Diensten/Services und Leistungen von Drittanbietern resultieren (z. B. Internet- oder WLAN-Verbindungen), deren sich der Kunde bedient und deren Funktionalität für das Funktionieren der Systeme von SSA notwendige Voraussetzung sind.

## **12. Ansprüche und Rechte des Geschäftspartners**

können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SSA an Dritte abgetreten werden. Die gelieferten Waren sind nur für den Eigenbedarf im Rahmen der üblichen Anwendung bestimmt und eine Haftung wird auch nur dafür gewährt! Ein Weiterverkauf oder Handel ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von SSA erlaubt.

## **13. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung**

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und das zur Verfügung stellen einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

14.1. Zahlungsort und Erfüllungsort ist der Sitz von SSA.

14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

14.3 Ist unser Geschäftspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person, wird als Gerichtsstand der Sitz von SSA in Linz/Österreich vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, die an anderen Orten zahlbar sind, sowie für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. SSA ist berechtigt, den Geschäftspartner auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

## **15. Vertragserhaltung**

Sollte eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.

## **16. Datenschutzbestimmung**

SSA ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzuleiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken und Kundenbetreuung erforderlich ist. SSA ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte, die mit der Be- und Verarbeitung von Daten von SSA beauftragt werden, weiterzuleiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Lieferung oder Leistung von SSA sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für allfällige Meldungen an Behörden (z.B. Datenschutzkommission) ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.

Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SSA und dem Auftraggeber bis 5 (fünf) Jahre nach Beendigung aufrecht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

Eine allenfalls zwischen SSA und dem Auftraggeber bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.